

klagten nicht behauptet ist, daß den Eheleuten Meier das außerdienstliche Betreten der Eisenbahnbrücke verboten gewesen sei. Und was das Verhalten der Ehefrau Meier auf der Brücke selber anlangt, so fehlt hierüber jede nähere Feststellung, und es ist daher der der Beklagten obliegende Beweis, daß sie infolge eines Mangels an Aufmerksamkeit zu Fall gekommen sei, nicht erbracht. Es ist ja sicherlich möglich, daß Frau Meier, die den gefährlichen Zustand der Brücke kannte, es an der nötigen Achtsamkeit fehlen ließ. Doch kann sich der Unfall sehr wohl auch so zugetragen haben, daß Frau Meier, ohne daß sie die durch die Verhältnisse gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hätte, auf dem Glatteis, das nach dem Zeugen Ankli damals das Trottoir bedeckte, ausgeglitten ist. Auch das kann ihr nicht, wie die Beklagte meint, zum Verschulden angerechnet werden, daß sie mit ihrem Knaben nicht im Geleise, sondern auf dem Trottoir ging; denn das letztere war ja gerade zu diesem Zwecke vorhanden und bot für eine erwachsene Person mit einem Kinde wohl auch durchaus genügend Platz. Nach dem Gesagten muß somit die Beklagte für den dem Kläger aus dem Tode seiner Mutter entstandenen Schaden nach Art. 67 OR verantwortlich erklärt werden.

4. Der Tod des Vaters Meier kann so wenig wie derjenige der Mutter auf einen Betriebsunfall nach Art. 2 EHG zurückgeführt werden. Auch von einer Haftung der Beklagten nach Art. 4 der Novelle zum EHG kann keine Rede sein. Meier stand zur Zeit des Unfalles allerdings im Dienst; aber seine Rettungshandlung geschah, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, nicht in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, sondern in Erfüllung einer selbstverständlichen moralischen Pflicht; das Motiv war kein dienstliches — die Beklagte von einer Schadenersatzpflicht zu bewahren —, sondern ein rein persönliches, der gefährdeten Ehefrau Hilfe zu bringen. Endlich kann hier auch die zivilrechtliche Haftbarkeit der Beklagten (nach Art. 67 OR) nicht in Frage kommen, weil Meier vom linken Ufer sich in den Kanal hinabgelassen und dabei wahrscheinlich den Halt verloren hat und es somit am ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Zustand der Brücke und seinem Tode fehlt. In Bezug auf den Unfall des Vaters muß daher der Schadenersatzanspruch des Klägers mit der Vorinstanz abgewiesen werden.

5. Für die Höhe des dem Kläger aus dem Tode seiner Mutter erwachsenen Schadens kommt folgendes in Betracht: Die Mutter hatte bei der Beklagten einen Jahresverdienst von 480 Fr. — die klägerische Behauptung, daß sie 70 Fr. per Monat verdient habe, ist ohne Beweis geblieben. — Man darf annehmen, daß hievon ungefähr ein Viertel zum Unterhalt und zur Erziehung des Klägers, der beim Unfall 10 Jahre alt war, verwendet worden wäre und zwar bis zu dessen zurückgelegtem 16. Jahre und von da an während 2 Jahren noch ein kleinerer Betrag, so daß es sich rechtfertigt, den Schaden nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Zwischenzinses auf rund 800 Fr. festzusetzen, in welchem Betrage (nebst Zins) die Klage gutzuheißen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als begründet erklärt und in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 28. Februar 1905 die Klage im Betrage von 800 Fr. nebst 5 % Zins seit 16. März 1902 gutgeheißen.

III. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

32. Urteil vom 25. Mai 1905 in Sachen
Emmemoser, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Greinacher, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Stellung des Bundesgerichts als Berufungsinstanz. Bedeutung des Postulats der freien Beweiswürdigung (Art. 11 EHG; Art. 81 Abs. 1 OG). — Abgrenzung von Beweiswürdigung und freier rechtlicher Würdigung von Tatsachen (Art. 81 Abs. 2 OG). Aktenwidrigkeit von tatsächlichen Annahmen und Feststellungen der Vorinstanz.

A. Durch Urteil vom 22. Februar 1905 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage:
Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagter sei schuldig, dem

Kläger eine Unfallentschädigung von 2125 Fr. 60 Cts. nebst 5 % Zins ab 30. Juni 1904 zu bezahlen, erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei die Klage im vollen Umfang zu schützen, eventuell es sei die Streitsache zur Aktenvervollständigung und neuen Beurteilung ans Kantonsgericht zurückzuweisen.

C. Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen, weil sie den dem Kläger obliegenden Beweis, daß er sich die ärztlich konstatierte Knieverletzung im Betriebe des Beklagten in der behaupteten Weise zugezogen habe, nicht als erbracht betrachtet hat. Da es sich hierbei um eine reine Tatfrage handelt, und nicht etwa, wie in der Rekurschrift beiläufig bemerkt ist, zugleich um die rechtliche Würdigung von Tatsachen, so ist das Bundesgericht an die erwähnte, dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegende tatsächliche Feststellung gebunden, falls sie nicht etwa mit dem Inhalt der Akten in Widerspruch stehen oder auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhen sollte (Art. 81 OG). Was die letztere Voraussetzung der Kognition des Bundesgerichts in Bezug auf die Feststellung des Tatbestandes anbetrifft, so macht der Kläger geltend, daß die bundesgesetzliche Vorschrift der freien Beweiswürdigung verletzt sei; er verkennt aber Wesen und Tragweite dieser Vorschrift, indem er deren Verletzung darin erblickt, daß die Vorinstanz bei der Würdigung der Wahrscheinlichkeitsmomente die Grenzen des freien richterlichen Ermessens in unzulässiger Weise überschritten habe. Das bundesrechtliche Postulat der freien Beweiswürdigung, das im GG (Art. 11) ausdrücklich ausgesprochen ist, aber anerkanntermaßen auch für den Gewerbehaftpflichtprozeß gilt (s. z. B. XXII, S. 1308, Erw. 1), ist ausschließlich aus dem Gegensatz zu den formellen Beweisgrundrätzen, wie sie sich noch in vielen kantonalen Prozeßordnungen finden, zu verstehen und hat daher

nur die negative Bedeutung, daß sie dem kantonalen Richter zur Pflicht macht, den Tatbestand frei von allem beweiszrechtlichen Formalismus festzustellen, was vorliegend unstreitig seitens der Vorinstanz geschehen ist. Mit der Frage dagegen, ob das Beweisergebnis im übrigen richtig und vollständig gewürdigt sei, hat jene bundesrechtliche Vorschrift nichts zu tun. In dieser Hinsicht steht dem Bundesgericht eine Überprüfung des kantonalen Urteils nur daraufhin zu, ob die zweite Voraussetzung, unter der das Bundesgericht nach Art. 81 OG sich vom Tatbestand des kantonalen Richters entfernen kann, nämlich Aktenwidrigkeit vorhanden sei. Der Kläger scheint dies nach verschiedenen Richtungen behaupten zu wollen; allein auch dieser Angriff erweist sich als unbegründet. So laufen die Ausführungen der Berufungsschrift, daß für die verschiedenen Unfälle, auf die der Kläger die Knieverletzung zurückführt, eine hohe Wahrscheinlichkeit spreche, im Grunde nicht auf den Vorwurf der Aktenwidrigkeit, sondern auf eine allgemeine Kritik der Beweiswürdigung der Vorinstanz hinaus, welche Kritik sich der Kognition des Bundesgerichts entzieht. Dasselbe ist zu sagen von den klägerischen Erörterungen über das Zeugnis des Arbeiters Gutjahr, die sich zudem nicht sowohl gegen das angefochtene Urteil als gegen die Einwendungen des Beklagten gegenüber dem Zeugnis richten. Das Urteil der Vorinstanz geht denn auch offenbar davon aus, daß der von Gutjahr berichtete Vorfall sich so, wie es der Zeuge angiebt zugezogen habe; es betrachtet aber den urfächlichen Zusammenhang zwischen diesem Vorfall und der Verletzung als nicht erstellt, wesentlich deshalb, weil der Kläger, der nur ausgeglitten, nicht gestürzt ist, noch zwei Tage weitergearbeitet und den angeblichen Unfall erst vier Tage später dem Beklagten angezeigt habe. Nun mag es ja nach der Natur der beim Kläger ärztlich konstatierten Knieverletzung möglich sein, daß sie auf das damalige Ausgleiten auf dem Brett zurückzuführen ist, und gewisse Indizien, wie der Schmerz im Knie, über den sich der Kläger dem Zeugen Gutjahr gegenüber sofort beklagt hat, können hiefür angeführt werden. Es ist aber ebensogut möglich, daß nicht jener Vorfall, sondern ein anderes, vielleicht außerhalb des Betriebs eingetretenes Vorkommnis die Verletzung bewirkt hat; der Kläger selber führt sie ja auf

verschiedene Unfälle zurück.... Jedenfalls geben die Akten auf diese Frage des Kausalzusammenhangs — eine Expertise hierüber ist vom Kläger nicht beantragt und nicht erhoben worden — keine direkte Antwort, sondern es sind darnach zum mindesten verschiedene gleichwertige Erklärungsmöglichkeiten für die Verletzung des Klägers vorhanden. Und wenn bei solcher Sachlage der kantonale Richter auf dem Wege der Schlussfolgerung dazu gelangt, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Vorfall und Verletzung und damit das Vorhandensein eines Betriebsunfalles als nicht nachgewiesen zu erklären, so ist eine Aufsechtung des Urteils aus Art. 81 O.G., auch wenn die Schlussfolgerung z. B. vom Standpunkt allgemeiner Erfahrungstatsachen aus zweifelhaft sein mag, doch nur dann möglich, wenn sie auf tatsächliche Annahmen abstellt, die ihrerseits aktenwidrig sind. Alle kritischen Ausführungen des Klägers, die nicht den letztern Vorwurf enthalten, müssen daher auch hier außer Betracht bleiben. Als aktenwidrig wird eigentlich nur die Bemerkung im vorinstanzlichen Urteil angefochten, daß der Kläger anfänglich behauptet habe, Gutjahr sei sein Nebenarbeiter, während er dann an Hand der Lohnlisten habe zugeben müssen, daß Gutjahr zur kritischen Zeit nicht beim Beklagten in Arbeit gestanden habe. In der Tat ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß der Kläger jene Behauptung aufgestellt habe. Diese im Urteil der Vorinstanz allerdings enthaltene Aktenwidrigkeit war jedoch für deren tatsächliche Feststellungen ohne jede entscheidende Bedeutung.... (Was weiter ausgeführt wird.)

Da nach diesen Ausführungen die für die Abweisung der Klage entscheidende tatsächliche Feststellung für das Bundesgericht verbindlich ist, muß die Berufung verworfen und das angefochtene Urteil bestätigt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 1905 bestätigt.

33. Urteil vom 31. Mai 1905 in Sachen
Vereinigte Ziegelfabriken Thunigen u. Sosen, Bündel & Cie.,
Bekl. u. Ber.: Kl., gegen **Bührer, Kl. u. Ber.: Bekl.**

Ein Unfall, der sich in einer von einer Ziegelfabrik ausgebeuteten Lehmgrube ereignet, stellt sich als Unfall bei einer Hilfsarbeit zum Fabrikbetrieb (Art. 3 u. 4, Nov. 2. FHG) dar. — Zur Begründung der Haftpflicht des Fabrikherrn bedarf es nicht eines Anstellungsverhältnisses, sondern es genügt das tatsächliche Eingreifen in den Fabrikbetrieb im Einverständnis des Unternehmers oder dessen Vertreters etc. Stellung des « Accordanten » einer Lehmgrube: selbständiger Unternehmer, oder Angestellter der Ziegelfabrik? — Selbstverschulden des Verunfallten? Höhere Gewalt? — Haftpflicht des Fabrikunternehmers für Verschulden der Aufsichtsorgane (Art. 1 FHG). — Mass des Schadenersatzes (Tötung des Sohnes; Art. 6 litt. a FHG).

A. Durch Urteil vom 18. Februar 1905 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen über die Rechtsfrage:

„Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger aus Haftpflicht eventuell gemeinrechtlicher Schadenersatzpflicht eine nach richterlichem Ermessen auf über 4000 Fr. festzustellende Entschädigung nebst 5% Zins seit Klageerhebung (19. August 1903) zu bezahlen?“
erkannt:

1. Die Beklagten sind schuldig und gehalten, an den Kläger aus Haftpflicht die Summe von 2200 Fr. nebst 5% Zins vom 19. August 1903 an zu bezahlen.

2. Der Kläger wird mit seiner Mehrforderung abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: Es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell die Entschädigung bedeutend zu reduzieren.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Beklagten diesen Antrag begründet. Der Vertreter des Klägers hat auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1882 geborene Sohn des Klägers, Johann